

Merkblatt



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.

zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

Zur Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz für in sich abgeschlossene Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume (Gewerbe, Büros oder dgl.) sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung (**für Kühlungsborn 3-fach**) einzureichen:

1. **Antrag** (formlos möglich) mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Standort des Gebäudes nach Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück
 - Grundbuch (Kopie 1x)
2. **Aktueller Flurkartenauszug** vom zuständigen Kataster- und Vermessungsamt (max. 3 Monate alt)
 - Das/die betreffende/n Flurstück/e ist / sind farblich zu kennzeichnen
3. **Lageplan** – Maßstab nicht kleiner als 1:500, maximal A3-Format, dieser muss insbesondere enthalten:
 - Sämtliche Gebäude auf dem Grundstück mit Nutzungsangabe (Garage, Stall oder dgl.)
 - Zuordnung vorgenannter Gebäude zu den jeweiligen Wohnungen (1, 2, 3 oder dgl.)
 - Ausweisung u. Zuordnung von Pkw-Stellplätzen, falls Garagen nicht vorhanden sind
 - Stellfläche für Müllbehälter mit Zuordnung
 - Kinderspiel- und Freizeitfläche bei mehr als 5 Wohnungen auf dem Grundstück bzw. in zumutbarer Entfernung (max. 200 m Fußweg)
4. **Bauzeichnungen** – Maßstab mindestens 1:100, max. A3-Format, dazu gehören:
 - Kellergeschoss
 - Erdgeschoss
 - Sämtliche Obergeschosse, einschließlich begehbare Spitzböden
 - Sämtliche Ansichten
 - Gebäudeschnitt mit den Wohnungen zugeordneten Räumen
5. **Anträge auf Abgeschlossenheit für Kühlungsborn** sind zusätzlich mit einem Antrag nach § 22 Baugesetzbuch (Erteilung eines Negativzeugnisses) einzureichen

Aus den Bauzeichnungen müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohneigentum beziehen soll oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume (Gewerbe, Büro), auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohneigentum oder Teileigentum gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen. Gemeinschaftlich genutzte Räume (Heizraum, Treppen, Flure) sind mit einem „G“ zu kennzeichnen. Räume ohne Zuordnung sind nicht zulässig.